Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 4.

(No. 1776.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 7. Februar 1837., wegen der gesetzlichen Feiertage der katholischen Kirche in der Rheinprovinz.

ad No. v. 5 Juli 1832
90. pag 197

Da Zweifel erhoben sind, auf welche Feiertage der katholischen Kirche Meine Order vom 5. Juli 1832. (Gesetzsammlung S. 197.) zu beziehen sey, so erkläre Ich hierdurch, daß diese gesetzliche Bestimmung in allen Theilen der Rheinprovinz auf den Neujahrstag, den Ostermontag, den Bußtag, den Christi-Himmelfahrtstag, den Pfingstmontag, den Allerheiligentag, den Christtag und den zweiten Weihnachtstag, so wie auf alle Sonntage, Anwendung finden soll. Das Staatsministerium hat diesen Befehl durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 7. Februar 1837.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(Ausgegeben zu Berlin den 24. März 1837.)

(No. 1777.) Tarif, nach welchem das Ufergeld für das Ein- und Ausschiffen bei Neusalz a. d. O. zu entrichten ist. Vom 13. Februar 1837.

Es wird entrichtet:

I. Für Kähne,
während der Dauer des Ein- und Ausladens (die ein- und auszuladenden Gegenstände mögen mittelbar oder unmittelbar von den Wagen in den Kahn, oder aus dem Kahn auf die Wagen geladen werden) und während der Zeit, wo das Ufer bei der Ladungsstelle zum Aufsetzen und Liegen der ein- oder ausgeladenen Gegenstände benutzt wird, pro Tag — 10 Sgr. — Pf.

II. Für kleine Quantitäten (halbe oder viertel Kahnsladungen, oder für Ladungen in kleinen Kähnen)
a) wenn das Ein- oder Ausschiffen 3 Stunden oder kürzere Zeit dauert .... 3 = — =
b) über 3 bis 6 Stunden .... 6 = — =
über sechs Stunden wird für einen Tag gerechnet und der Satz ad I. entrichtet.

III. Für Flöße, Boden und dergleichen während der Dauer des Auswaschens und so lange die Hölzer von der Ausladestelle nicht abgerückt werden, wegen des erforderlichen größeren Raumes pro Tag .... 15 = — =

IV. Bei nur theilweiser Auswaschung der Boden, Flöße ꝛc.
a) wenn das Auswaschen 3 Stunden und kürzere Zeit dauert .... 7 = 6 =
b) über 3 bis 6 Stunden .... 10 = — =

Zusätzliche Bestimmungen.

a) Die Tage, wo angefangen und geendet wird, werden für volle Tage gerechnet;
b) sollen die Gegenstände nicht sofort eingeladen oder abgeholt werden, so muß der Raum für deren Niederlegung so gewählt werden, daß die Ladungsstelle für andere Kähne nicht beschränkt wird, und es ist der Anweisung der Beamten hierunter unbedingt Folge zu leisten.

Berlin, den 13. Februar 1837.

Friedrich Wilhelm.

Rother. Graf v. Alvensleben.

(No. 1778.)

(No. 1778.) Tarif, nach welchem das Niederlagegeld für Benutzung des Abladeplatzes am Oder-Ufer zu Neusalz zu entrichten ist. Vom 13. Februar 1837.

1) Für den ersten Kalendermonat wird entrichtet, und zwar ohne Unterschied der zu lagernden Gegenstände, bei Benutzung eines Raumes von weniger als 36 Quadratfuß nichts,

von $\frac{1}{4}$ □Ruthe, oder 36 □Fuß bis ausschließlich $\frac{1}{2}$ □Ruthe — Sgr. 6 Pf.
= $\frac{1}{2}$ = = 72 = = = $\frac{3}{4}$ = 1 = — =
= $\frac{3}{4}$ = = 108 = = = 1 = 1 = 6 =
= 1 = = 144 = = = $1\frac{1}{4}$ = 2 = — =

und so ferner für jede Viertel-Quadrat-Ruthe mehr, ein halber Silbergroschen mehr.

2) Für jeden folgenden Kalendermonat der Benutzung erhöhen sich die vorstehend bestimmten Sätze um den vierten Theil, so daß beispielweise
im 2ten Monate für 1 Quadratruthe .... $2\frac{1}{2}$ Sgr.
= 3ten = = 1 = ... 3 =
zu entrichten sind.

3) Weniger als ein halber Kalendermonat bleibt außer Betracht, mehr als ein halber gilt für einen ganzen Monat.

Berlin, den 13. Februar 1837.

Friedrich Wilhelm.

Rother. Graf v. Alvensleben.

(No. 1779.) Verordnung für den Justitiarius der Königlichen und Prinzlichen Hofmarschall-Aemter. Vom 9. März 1837.

ad Slg. I. 290.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Da die Instruktion vom 13. November 1809. für die Unserm Hofmarschall-Amte und der Garten-Intendantur als Assistenten in vorkommenden Rechts- und Hof-Polizeisachen beigeordneten Justizpersonen bei dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung nicht mehr ausreicht, so verordnen Wir auf den Antrag Unsers Justizministers wie folgt:

§. 1.

Es wird ein Justitiarius Unseres Hofmarschall-Amts und der Garten-Intendantur angestellt, welcher in Berlin seinen Sitz hat.

§. 2.

Der Justitiarius ist beständiger Kommissarius des Kammergerichts in den nach §. 5. dieser Verordnung seiner Bearbeitung überwiesenen Rechtssachen.

§. 3.

Seine Kompetenz erstreckt sich nach näherer Bestimmung des §. 4. sowohl auf Unsere Hofdienerschaft, als auf die der Prinzen und Prinzessinnen Unsers Königlichen Hauses, jedoch mit Ausnahme derjenigen des Prinzen August Königlicher Hoheit, soweit diese Dienerschaft bei Hofhaltungen angestellt ist, die sich in Berlin, Potsdam, Charlottenburg und den Umgebungen dieser Städte, so wie den benachbarten Dörfern befinden. Der Justitiarius ist schuldig, wenigstens monatlich einmal in Potsdam für die dort und in der Umgebung dieser Stadt vorkommenden Geschäfte Gerichtstage abzuhalten.

§. 4.

Alle Offizianten und Hofbediente, von dem Kammerdiener einschließlich und denen, die diesem gleichstehen, abwärts, so wie alle Gartenbediente vom Hofgärtner einschließlich abwärts, sind bei ihm Recht zu nehmen schuldig. Nur die Beamten Unseres Hofmarschall-Amts und Unserer Garten-Intendantur, so wie die Hof-Baubeamten verbleiben ohne Unterschied des Ranges unter der Gerichtsbarkeit des Kammergerichts und resp. des Hausvoigteigerichts. Auch Unsere Stallbedienten ohne Ausnahme behalten ihren bisherigen Gerichtsstand, dagegen sollen die Stalldiener aller Grade, welche bei den Hofhaltungen der Prin-

Prinzen und Prinzessinnen Unseres Königlichen Hauses angestellt sind, der Jurisdiktion des Justitiarius unterworfen seyn.

Die Frauen der gedachten Hofbedienten und die in ihrer väterlichen Gewalt stehenden Kinder sind in Prozeß- und Untersuchungssachen in gleicher Art bei dem Justitiar Recht zu nehmen schuldig, wie diese Hofbedienten selbst.

In Ansehung des Gerichtsstandes in Rekonventionssachen überhaupt verbleibt es bei den hierüber geltenden allgemeinen Bestimmungen, Tit. 19. Th. I. der Allgemeinen Gerichtsordnung.

§. 5.

Zu den Geschäftskreisen des Justitiarius gehört:

1) die Instruktion und Entscheidung aller persönlichen Klagen, ausschließlich der Ehescheidungssachen, und diejenige aller Injuriensachen, es mögen dieselben im Wege einer Injurienklage oder einer fiskalischen Untersuchung einzuleiten seyn;
2) die Verfügung und Leitung der Exekutionen;
3) die Besorgung der Siegelungen innerhalb und außerhalb Unserer und Prinzlicher Schlösser und Palais;
4) bei allen Erbfällen die Sicherstellung der Masse, bis die ordentlichen Behörden einschreiten können, daher auch Berichtserstattung und Mittheilungen an diese Behörden über die vorgekommenen Erbfälle;
5) die Erledigung der Requisitionen anderer Behörden, wenn diese Requisitionen sich auf Personen und Gegenstände beziehen, die der Gerichtsbarkeit des Justitiarius unterworfen sind;
6) die Aufnahme und Ausfertigung aller Verhandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit unter Lebendigen, bei denen Unser Hofmarschall-Amt, oder die Hofmarschall-Aemter der Prinzen und Prinzessinnen Unseres Königlichen Hauses auf irgend eine Art konkurriren, oder an denen die, der Kompetenz des Justitiarius überwiesenen Personen aus Unserer oder der Prinzlichen Hofdienerschaft selbst Theil nehmen. Auch Testamente, Kodizille und Erbverträge von diesen Personen aufzunehmen, ist der Justitiarius befugt, doch muß er dieselben, soweit ihre Deposition nöthig ist, sofort nach der Aufnahme dem Kammergericht einsenden, damit dieses die letztwillige Verfügung zum Depositum nimmt;
7) die Untersuchung und Aburtelung solcher Vergehen, bei denen nur ein polizeiliches Verfahren stattfindet, und der Veruntreuungen, Betrügereien und gemeinen Diebstähle, letztere mögen mit oder ohne erschwerende Umstände verübt seyn, wenn der Gegenstand dieser Vergehen den Betrag von 5 Rthlr. nicht übersteigt;

8) die

8) die Ausübung einer korrektionellen Polizeigewalt, gemeinschaftlich mit dem Chef des betreffenden Hofmarschall-Amtes.

Diese Funktion tritt ein, wenn ein Untergebener sich der Insubordination, der Insolenz und der Trunkenheit, so wie überhaupt der Unregelmäßigkeit bei seiner Dienstführung und in seiner Führung überhaupt, schuldig macht.

Die für diese unter Nr. 8. erwähnten Vergehen zu verhängenden Strafen, insoweit sie eine achttägige Gefängnißstrafe nicht übersteigen, setzt der Justitiarius nach vorgängiger Berathung mit dem Chef des betreffenden Hofmarschall-Amts durch ein Resolut fest, wogegen weder ein Rechtsmittel, noch die Berufung auf förmliche gerichtliche Untersuchung und Entscheidung zulässig ist.

Endlich

9) gehört zu den Funktionen des Justitiarius die Vollstreckung aller von ihm erkannten Strafen.

§. 6.

Bei solchen Vergehen, die nicht zur Entscheidung des Justitiarius gehören, gebührt ihm der erste Angriff, die Feststellung des Thatbestandes, und in den dazu geeigneten Fällen die Verhaftung des Angeschuldigten. Das weitere Verfahren bleibt aber den dazu eingesetzten ordentlichen Behörden überlassen.

§. 7.

Eine eigene Depositalverwaltung führt der Justitiarius nicht. Wenn Deposita vorkommen, so müssen diese bei dem Depositorio des Kammergerichts oder des Stadtgerichts zu Potsdam vereinnahmt werden.

Bis diese Vereinnahmung erfolgt, so wie überhaupt bei bloßen Asservationen, werden die Asservate in der Kasse Unseres Hofmarschall-Amts aufbewahrt. Der jedesmalige Rendant führt darüber ein besonderes Asservatenbuch und der Justitiarius ein Asservaten-Kontrollbuch.

§. 8.

Kriminal- und Prozeßtabellen hat der Justitiarius eben so wie die Untergerichte einzureichen.

§. 9.

Dem Justitiarius werden ein Protokollführer, welcher zugleich alle vorkommende Subalterngeschäfte, mit Ausschluß der Expeditionen und Kassengeschäfte, zu übernehmen schuldig ist, und Boten beigeordnet, welche die Insinuationen zu besorgen und die Exekutionen zu vollstrecken haben.

§. 10.

§. 10.

Alle zu erkennende Gefängnißstrafen und die im Wege der Exekution zu verhängenden Personalarreste werden in den Gefangenanstalten des Kammergerichts und des Stadtgerichts in Potsdam vollstreckt.

§. 11.

Als Gerichtsstelle bestimmen Wir Unser Hofmarschall-Amt in Berlin und resp. in Potsdam, woselbst Unser Hofmarschall ein Lokal dazu anweisen wird. Dort sind alle Betheiligte, mithin auch die nach §. 3. der Kompetenz des Justitiarius unterworfenen, zur Dienerschaft der Prinzen und Prinzessinnen Unseres Königlichen Hauses gehörigen Personen und ihre Angehörigen der bezeichneten Art Recht zu nehmen schuldig.

§. 12.

Der Instanzenzug bleibt derselbe, welcher es gewesen seyn würde, wenn die Sachen resp. vom Kammergericht oder vom Hausvoigteigericht bearbeitet worden wären. Gegen die Entscheidungen des Justitiarius sind dieselben Rechtsmittel, wie gegen Erkenntnisse des Hausvoigteigerichts, zulässig.

§. 13.

Bei den Verhandlungen, welche hier in Berlin vor dem Justitiarius schweben, sind die Justizkommissarien des Kammergerichts, und bei denen, die in Potsdam vorgenommen werden, diejenigen des dortigen Stadtgerichts, die Partheien zu vertreten befugt.

§. 14.

Kosten werden nach gesetzlichen Grundsätzen jedoch nur in den Fällen angesetzt, wo sie nicht Unsern oder den Prinzlichen Bedienten zur Last fallen, oder wo sie bei Kontrakten von Personen übernommen werden, die mit den Hofmarschall-Aemtern kontrahirt haben. Unsere und die Prinzlichen Bedienten haben in Prozessen, Untersuchungen und sonst nur die baaren Auslagen zu tragen, zu welchen baaren Auslagen besonders Stempelgefälle, Porto, Kopialien, Botengebühren und Gebühren der Exekutoren gehören, soweit dergleichen Auslagen überhaupt gesetzlich eingefordert werden dürfen.

Werden von dem Justitiarius Verträge abgeschlossen, in denen über Grundstücke verfügt wird oder dieselben verpfändet werden, so haben auch die zu Unserer oder der Prinzlichen Dienerschaft gehörenden Personen die vollen Kosten und Gebühren zu entrichten.

§. 15.

Die eingezogenen Kosten werden Unserem Hofmarschall-Amte allein überwiesen.

 §. 16.

§. 16.

Zur Deckung der baaren Auslagen ist der Justitiarius Kostenvorschüsse eben so, wie das Kammer- und Hausvoigteigericht einzuziehen berechtigt. Personen aus Unserer oder der Königlichen Prinzen oder Prinzessinnen Dienerschaft bestellen aber dergleichen nicht.

§. 17.

Sollte bei Beschwerden der niederen Hofbedienten gegen ihre unmittelbaren Vorgesetzten das betreffende Hofmarschall-Amt die Vernehmung des Beschwerdeführers für nöthig erachten, so kann sich der Justitiarius dieser Vernehmung nicht entziehen. Beschwerden über den Justitiarius sind beim Kammergericht anzubringen.

§. 18.

Die Verordnung tritt mit dem 1. Mai dieses Jahres in Gesetzeskraft. Alle bis dahin anhängig gewordene Sachen verbleiben durchgehends dem bisher kompetent gewesenen Gerichte.

Berlin, den 9. März 1837.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Mühler.